

RS Vwgh 2005/1/19 2000/13/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §103 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/13/0165

Rechtssatz

Es ist dem Abgabepflichtigen durch die Bestimmung des § 103 Abs. 2 BAO nicht verwehrt, sich "steuerlich" durch mehrere Wirtschaftstreuhandler vertreten zu lassen, deren Aufgabenbereich durch entsprechende Parteienvereinbarungen zu regeln und diesen Umstand den Abgabenbehörden mitzuteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2000130162.X01

Im RIS seit

28.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at